

**MUSTER - VERTRAG** über ein  
**NACHRANGDARLEHEN**  
**(KMU VARIANTE)**

Darlehensvertrag vom 28.09.2016

zwischen

**Muster GmbH**  
**Straße Nr.**  
**PLZ ORT**

eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts **XXXXX** unter FN **XXXXX**  
 [nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt]

und

**Name Partei** (It. Registrierung auf der jeweiligen Website oder Angebotsschreiben)  
 [Wohnsitz/Sitz, sonstiges Identifizierung]  
 (nachfolgend „**Crowd-Investor**“ genannt)

**1 Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen**

Darlehensbetrag:	EUR 100,00 oder ein ganzes Vielfaches davon	Laufzeitende:	<b>XX.XX.XXXX</b>
Basiszinssatz:	<b>XX</b> % p.a. (30/360)	Zinszahlungstermin:	<b>XX.XX.XXXX</b>
Bonuszins: (30/360)	+ <b>XX</b> % p.a. wenn Umsatz > EUR <b>XX</b> im Jahr + <b>XX</b> % p.a. wenn Umsatz > EUR <b>XX</b> im Jahr + <b>XX</b> % p.a. wenn Umsatz > EUR <b>XX</b> im Jahr + <b>XX</b> % p.a. wenn Umsatz > EUR <b>XX</b> im Jahr	erster Zinszahlungstermin:	<b>XX.XX.XXXX</b>
Angebotsfrist:	<b>Datum</b> , 24:00 Uhr CET (vorzeitige Schließung sowie Verlängerung vorbehalten)	Zinsperiode:	<b>XX. XX.</b> bis (einschließlich) <b>XX. XX.</b>
		erste Zinsperiode:	<b>XX. XX. XX</b> bis (einschließlich) <b>XX. XX. XX</b>
		Mögliche Verlängerungsfrist:	bis zu <b>XX</b> Monate

Mindestbetrag (Funding Schwelle):	EUR <b>XX</b>	Gesamtbetrag (Funding Limit):	EUR <b>XX XX</b>
Gesellschafter:	<b>XX XX</b> 100%	Tilgung in vier gleich hohen Raten ab dem <b>XX</b>	Tilgungstermine: <b>XX XX</b>
Letzter Jahresabschluss:	<b>XX</b>		

## 2 Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in **XXXX** und der Geschäftsadresse **XXXX**, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts **XXXX** unter FN **XXXX**. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist **XXXX XXXX**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR **XXXX** und ist zur **XXXX** in bar eingezahlt. Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung nachrangige, unbesicherte, unverbriefte Darlehen aufzunehmen.

2.1 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren einerseits über mehrere Crowd-Investment Plattformen (nachfolgend jeweils „**Website**“) und über Finanzintermediäre (wie zum Beispiel gewerbliche Vermögensberater) ein, sich für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Annahme dieser Angebote und daher die Aufnahme des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag („**Funding Schwelle**“) durch die Angebote der Crowd-Investoren erreicht wird.

Bei den unter Punkt 2.2 genannten Crowd-Investment Plattformen stehen zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung bereits folgende Anbieter fest:

- Crowd-Investing Plattform „firstcap“ - [www.firstcap.eu](http://www.firstcap.eu) - betrieben von der 21 Venture GmbH, Blumauerstraße 3-5, 4020 Linz, Österreich (nachfolgend „**Website**“)
- Crowd-Investing Plattform **XXXX**

2.2 Die Gesellschaft wird im Rahmen des gegenständlichen Nachrangdarlehen höchstens bis zu einem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag („**Funding Limit**“) von Crowd-Investoren aufnehmen und akzeptieren (die "**Nachrangdarlehen**" und das Nachrangdarlehen gemäß diesem Vertrag das "**Nachrangdarlehen**").

2.3 Der Crowd-Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein nachrangiges, unbesichertes Darlehen. Ein Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind **qualifiziert nachrangig**, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen jeweils nur soweit ausführen wird, soweit die Durchführung der

jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor Anspruch auf einen Zins deren Auszahlung abhängig von der Umsatzentwicklung der Gesellschaft ist. **DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.**

- 2.4 Crowd-Investoren können während der auf der jeweiligen Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Angebotsfrist Angebote zur Gewährung von Nachrangdarlehen abgeben. Die Angebotsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung des Funding Limits verkürzt werden, ebenso kann die Angebotsfrist von der Gesellschaft bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsfrist verlängert werden. Der Crowd-Investor bleibt 3 Monate (12 Wochen) an sein Angebot gebunden.
- 2.5 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und zahlt gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlungsfunktion, wie näher auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben beschrieben auf ein Konto der Gesellschaft. Wird das Angebot durch die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von zwölf Wochen angenommen, wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor an das von ihm bekanntgegebene Konto zurückgezahlt.
- 2.6 Ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 hat der Crowd-Investor, sofern er Verbraucher ist, das Recht, binnen 14 Tagen von dem geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto zurückgezahlt.
- 2.7 Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Gesamtbetrag der Nachrangdarlehen die Funding Schwelle nicht erreicht oder durch Rücktritte von Crowd-Investoren unter die Funding Schwelle fällt. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto zurückgezahlt.
- 2.8 Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Zusätzlich zum Basiszinssatz wird der Darlehensbetrag bei Eintritt bestimmter Ereignisse (siehe dazu unten Punkt 5.2) mit einem Bonuszinssatz verzinst. Im Fall eines Rücktritts gemäß Punkt 3.2 ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor zurückzuzahlen.

### 3 **Angebotsfrist, auflösende Bedingung**

- 3.1 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor in Form des Nachrangdarlehens investieren will und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der jeweiligen Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor

registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Gesellschaft abgegeben werden. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse, spätestens binnen zwölf Wochen nach Stellung des Angebots durch den Crowd-Investor. Der Crowd-Investor ist für die Dauer von zwölf Wochen an sein Angebot gebunden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen.

- 3.2 **Rücktrittsrecht:** Ist der Crowd-Investor Verbraucher, hat er ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen.
- 3.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Angebotsfrist höchstens um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange insgesamt dadurch die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist nicht überschritten wird. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Funding Limits kann die Gesellschaft die Angebotsfrist verkürzen.
- 3.4 **Auflösende Bedingung:** Der Vertrag ist auflösend bedingt durch (i) das Nichterreichen der Funding Schwelle durch den Gesamtbetrag der Nachrangdarlehen zum Ende der (verlängerten) Angebotsfrist oder (ii) das Unterschreiten der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte von Crowd-Investoren gemäß Punkt 3.2. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Eintritt der auflösenden Bedingung unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen. Der Eintritt der auflösenden Bedingung (ii) ist dem Crowd-Investor binnen fünf Wochen nach Ablauf der (verlängerten) Angebotsfrist auf der jeweiligen Website mitzuteilen.

#### 4 **Darlehensbetrag, Kosten, Dauer und Rückzahlung**

- 4.1 Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben von ihm ausgewählten Betrages (nachfolgend der "**Darlehensbetrag**"). Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 100,00 zu betragen, und jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzes Vielfaches von EUR 100,00 zu betragen (das bedeutet: Stückelung in EUR 100,00-Schritten). Im Fall, dass ein Crowd-Investor die Rechte aus dem Nachrangdarlehen treuhändig für einen Dritten hält, hat der Darlehensbetrag zumindest EUR 500,00 zu betragen.

- 4.2 Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuld-  
befreiend auf das auf der jeweiligen Website bzw. am Angebotsschreiben angege-  
bene Konto der Gesellschaft zu zahlen. Nach entsprechendem Eingang des Darle-  
hensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren An-  
sprüche gegen den Crowd-Investor auf Zahlung (**KEINE NACHSCHUSSPFLICHT**).
- 4.3 Für die Zeichnung des Nachrangdarlehens kann ein AGIO (Aufgeld/Vergütung für  
die Vermittlung) in Höhe von bis zu 5% des Darlehensvertrages anfallen. Dieses  
AGIO wird gesondert zwischen dem Crowd-Investor und dem jeweiligen Vermittler  
vereinbart. Das AGIO wird für Vermittlungskosten aufgewandt und wird dem Crowd-  
Investor am Laufzeitende nicht zurückbezahlt. Sofern ein AGIO vereinbart wurde,  
so ist der Darlehensbetrag zuzüglich dem AGIO direkt an die Gesellschaft zu bezah-  
len.
- Klarstellend wird festgehalten, dass für Zeichnungen direkt über die Websites **XXXX**  
und [www.firstcap.eu](http://www.firstcap.eu), betrieben von der 21 Venture GmbH, **kein AGIO** eingehoben  
wird.
- 4.4 Die Höhe der mit diesem Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten sind im  
Kapitalmarktprospekt der Gesellschaft unter dem Punkt „allfällige Vertriebs- und  
Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform“  
dargestellt.
- 4.5 Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende.  
Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt  
des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist.
- 4.6 Der Darlehensbetrag wird ab dem **XXXX** in **XXXX** gleich hohen Jahresraten (nach-  
folgend jeweils eine "**Jahresrate**") zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das  
vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website  
oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom  
Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Webs-  
ite bekanntgegebenen Kontos) fällig. Die erste Jahresrate ist am **XXXX** fällig. Der  
noch ausständige Darlehensbetrag errechnet sich durch den Darlehensbetrag abzü-  
glich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückgezahlten Jahresraten.

Ausständiger Darlehensbetrag = Darlehensbetrag – Summe aller zurückgezahlten  
Jahresraten

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung jeder Jahresrate an den Crowd-  
Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 8 erfüllt sind, nämlich dass  
unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen)  
Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsun-  
fähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung einer Jahresrate aus den vorgenannten Gründen nicht er-  
folgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraus-  
setzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin, an dem die vertraglichen  
Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, ausbezahlt und wird bis dahin ab dem  
Tilgungstermin mit dem Basiszinssatz zuzüglich einem allfälligen Bonuszinssatz ver-  
zinst.

- 4.7 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist das Nachrangdarlehen bzw. der noch ausständige Betrag davon samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. am Angebotschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenen Kontos) fällig.

## 5 Zinsen

### 5.1 Basiszinssatz

Der (jeweils noch ausständige) Darlehensbetrag gemäß Punkt 4.4 wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz gemäß Punkt 1 verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode 30/360. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils zu dem in Punkt 1 genannten Zinszahlungstermin eines jeden Jahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig. Die Verzinsung beginnt mit **XXXX**, unabhängig vom Tag des Zustandekommens dieses Vertrages. Die Verzinsung mit dem Basiszinssatz gilt nicht im Fall eines Rücktritts durch den Crowd-Investor gemäß Punkt 3.2 oder im Fall der Auflösung gemäß Punkt 3.4; in diesem Fall ist der Darlehensbetrag von der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotschreiben bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen.

### 5.2 Bonuszinssatz

Der (jeweils noch ausständige) Darlehensbetrag gemäß Punkt 4.6 wird bei Vorliegen der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen, die in Zusammenhang mit der Umsatzentwicklung der Gesellschaft stehen, zusätzlich zum Basiszinssatz mit einem Bonuszinssatz verzinst.

Der Bonuszinssatz wird wie folgt berechnet: Grundwert für den Bonuszinssatz sind 0% p.a. In Abhängigkeit der Umsatzentwicklung der Gesellschaft sind dem Grundwert die in diesem Punkt 5.2 genannten Zinssätze hinzuzuzählen. Es wird zwischen mehreren bonuszinsrelevanten Umsatzschwellen unterschieden:

- **Jahresumsatz größer EUR XXXX**

Beträgt der Umsatz der Gesellschaft gem. §§ 231 Abs 2 Z 1 bzw. 231 Abs 3 Z 1 UGB "Umsatzerlöse" in einem Geschäftsjahr EUR **XXXX** oder mehr, ist dem Grundwert ein Zinssatz von **XXXX** % p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

- **Jahresumsatz größer EUR XXXX**

Beträgt der Umsatz der Gesellschaft gem. §§ 231 Abs 2 Z 1 bzw. 231 Abs 3 Z 1 UGB "Umsatzerlöse" darüber hinaus EUR **XXXX** oder mehr, ist dem Grundwert ein Zinssatz von **XXXX** % p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

- **Jahresumsatz größer EUR XXXX**

Beträgt der Umsatz der Gesellschaft gem. §§ 231 Abs 2 Z 1 bzw. 231 Abs 3 Z 1 UGB "Umsatzerlöse" darüber hinaus EUR **XXXX** oder mehr, ist dem Grundwert ein Zinssatz von **XXXX** % p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

- **Jahresumsatz größer EUR XXXX**

Beträgt der Umsatz der Gesellschaft gem. §§ 231 Abs 2 Z 1 bzw. 231 Abs 3 Z 1 UGB "Umsatzerlöse" darüber hinaus EUR **XXXX** oder mehr, ist dem Grundwert ein Zinssatz von **XXXX** % p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

Der Bonuszinssatz wird für jede Zinsperiode gemäß Punkt 1. neu berechnet (d.h. der Grundwert beträgt jeweils 0% p.a.) und gilt für die laufende an diesem Tag endende Zinsperiode.

Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinssatzes für eine Zinsperiode ist ausschließlich der in der relevanten Zinsperiode erwirtschaftete Umsatz gemäß Punkt 5.2.

Beispiel: Für die Berechnung des Bonuszinssatzes am 31.01.2018 ist der vom **XXXX** bis zum **XXXX** (einschließlich) erzielte Umsatz gemäß Punkt 5.2 maßgeblich. Der errechnete Bonuszinssatz gilt für die Zinsperiode vom **XXXX** bis **XXXX** (einschließlich).

Von dem solcherart ermittelten Bonuszinssatz sind die im Zusammenhang mit der **Abwicklung der Bonuszinsen** verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal **XXXX** % der Bonuszinsen für die Crowd-Investoren vereinbart.

### 5.3 Laufende Verzinsung

$$\text{Laufende Verzinsung} = \text{ausständiger Darlehensbetrag} * (\text{Basiszinssatz} + \text{Bonuszinssatz} - \text{Abwicklungskosten})$$

Die während einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind jeweils an dem nächsten Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1 (31.01.), zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Beispiel:

Die Zinsen für die Zinsperiode **XXXX** bis **XXXX** (einschließlich) sind am Zinszahlungstermin **XXXX** zur Zahlung fällig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Verzinsung beginnt mit **XXXX** unabhängig vom Tag des Zustandekommens dieses Vertrages. Die Verzinsung mit dem Basiszinssatz gilt nicht im Fall eines Rücktritts durch den Crowd-Investor gemäß Punkt 3.2 oder im Fall der Auflösung gemäß Punkt 3.4; in diesem Fall ist der Darlehensbetrag von der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor zurückzuzahlen.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger die Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

*Beispiel:* Für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen am **XXXX** ist (neben der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 8) Voraussetzung, dass das Eigenkapital der Gesellschaft im Geschäftsjahr, das am **XXXX** endet, positiv war.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Höhe des (positiven) Eigenkapitals nicht maßgeblich ist, dh auch bei einem positiven Eigenkapital von zB EUR 1 wäre der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Zinsen fällig (sofern zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Punkt 8 vorliegen).

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsbetrag nicht dem Kapital zugeschlagen, sondern er ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, ausbezahlen und wird bis dahin mit dem Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

#### 5.4 Verzugszinsen

Für den Fall des Verzugs gemäß diesem Vertrag an den Crowd-Investor zu zahlenden fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungszahlungen) schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (30/360).

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die mangels Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5.3 oder Punkt 4.6 nicht ausgezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr werden diese Beträge gemäß Punkt 5.3 mit dem Basiszinssatz (im Fall von Zinszahlungen) bzw. mit dem Basiszinssatz zuzüglich eines allfälligen Bonuszinssatzes verzinst. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungs- bzw. Tilgungstermin ein, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### 5.5 Anrechnung von Zahlungen

Leistet die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor, so ist, sofern die Gesellschaft keine ausdrückliche abweichende Erklärung abgibt, die jeweilige Zahlung zunächst auf fällige ausstehende Beträge anzurechnen, und wenn keine fälligen Beträge ausstehen, auf die jeweils älteste Forderung.

### 6 Informations- und Kontrollrechte

- 6.1 Der Crowd-Investor erhält elektronisch von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft (einschließlich Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Berechnung und Darstellung des jeweiligen EBITDA) gemäß UGB spätestens einen Monat nach Erstellung des Jahresabschlusses. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der jeweiligen Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.



- 6.2 Die in Punkt 6.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Beendigung des Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.
- 6.3 Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung vierteljährliche Reportings in Form einer Kurzdarstellung („one-pager“), in denen die wesentlichen Ereignisse (z.B. Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammengefasst sind. Die genannten Informationen werden dem Crowd-Investor auf der jeweiligen Website elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Crowd-Investor kann diese Informationen auch direkt bei der Gesellschaft anfordern, die dem Crowd-Investor diese Unterlagen per Email kostenfrei zur Verfügung stellt.
- 6.4 Der Crowd-Investor hat über alle auf der jeweiligen Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie insbesondere über die ihm gemäß Punkt 6.3 zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die öffentlich bekannt zu machen sind) Stillschweigen zu bewahren.
- 6.5 Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Gesellschaft einen Vertrag mit der **21 Venture GmbH** unterhält, mit dem sichergestellt wird, dass die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Crowd-Investoren einheitlich für alle Crowd-Investoren über die jeweilige Website erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die damit verbundenen Kosten bis zu 1,85 % zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer der Darlehenssumme pro Jahr betragen können und von der Gesellschaft getragen werden.

Der Crowd-Investor nimmt weiters zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Gesellschaft einen Vertrag mit der Werbeagentur **21 Group AG**, 100% Gesellschafterin der 21 Venture GmbH, über die grafische und textliche Aufbereitung der regelmäßigen Reportings unterhält, mit dem ein einheitliches und vergleichbares Reportingmodell für die Crowd-Investoren erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die Kosten dafür bis zu EUR **XXXX** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Jahr betragen können und von der Gesellschaft getragen werden.

Der Crowd-Investor wird darauf hingewiesen und nimmt zur Kenntnis, dass die 21 Venture GmbH (Betreiber der Website [www.firstcap.eu](http://www.firstcap.eu)) und die 21 Consulting GmbH (Schwesterunternehmen der 21 Venture GmbH) an der Koordination der Erstellung des Kapitalmarktprospektes der Gesellschaft als Berater entgeltlich mitgewirkt haben. Von der 21 Group AG wurden weiters noch einmalige Marketingleistungen von der Gesellschaft in Auftrag gegeben.

Eine detaillierte Aufstellung aller mit der Emission anfallenden Kosten (Marketing, Prospekterstellung, Vertriebskosten, Provisionen, etc.) sind im Kapitalmarktprospekt der Gesellschaft im Punkt „allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform“ detailliert aufgelistet und von der Gesellschaft zu tragen.

- 6.6 Weitergehende Informations-, Kontroll- und/oder Einsichtsrechte bestehen nicht.

## **7 Auszahlungskonto**

- 7.1 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die auf der jeweiligen Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Kontoverbindung stets aktuell zu halten bzw. im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der jeweiligen Website entsprechend zu aktualisieren. Jegliche Zahlung der Gesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website registrierte oder im Angebotsschreiben angegebene (und über die Website jeweils aktualisierte) Konto hat für die Gesellschaft schuldbefreiende Wirkung. Hat der Crowd-Investor sein Angebot gemäß Punkt 3.1 durch Übersendung eines Angebotsschreibens gelegt, werden die von ihm im Angebotsschreiben angegebenen Daten von der Gesellschaft elektronisch erfasst und können in weiterer Folge vom Crowd-Investor entweder über die Website [www.firstcap.eu](http://www.firstcap.eu) oder über schriftliche Mitteilung an die 21 Venture GmbH, Blumauerstraße 3-5, 4020 Linz, Österreich, aktualisiert werden.
- 7.2 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei, bei Überweisungen auf ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

## **8 Qualifizierte Nachrangklausel**

- 8.1 Der Crowd-Investor erklärt hiermit gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst.
- 8.2 Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9 Verpflichtungen der Gesellschaft**

- 9.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.
- 9.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelt übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-

Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.

- 9.3 Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß diesem Punkt 9 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

## 10 **Abtretung des nachrangigen Darlehens durch den Crowd-Investor**

- 10.1 Die Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die jeweilige Website oder schriftlich an die 21 Venture GmbH, Blumauerstraße 3-5, 4020 Linz, Österreich anzeigen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der jeweiligen Website als Crowd-Investor registriert und angelegt ist. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der jeweiligen Website als Crowd-Investoren registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgter Abtretung hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die jeweilige Website genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.
- 10.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 100 oder eines ganzen Vielfachen davon vereinbart werden.
- 10.3 Die Rechte aus dem Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhänderisch gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der jeweiligen Website zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat mindestens EUR 500,00 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 10.1 und 10.2.

## 11 **Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände**

Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrags eine andere (natürliche oder juristische) Person als die in Punkt 1 genannte Gesellschaft einen der unter Punkt 12.2 i. angeführten wesentlichen Vermögensgegenstände erwirbt (aus welchem Rechtsgrund auch immer) oder auch nur einzelne Rechte daran, die dazu führen, dass der betreffende Vermögensgegenstand zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr in der Gesellschaft genutzt werden kann („**Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände**“), ist der Crowd-Investor berechtigt, das Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind der Darlehensbetrag und die darauf aufgelaufenen

Zinsen (Basiszinsen + Bonuszinsen) binnen 1 Woche nach Aufkündigung durch den Crowd-Investor von der Gesellschaft zur Zahlung fällig.

Die Gesellschaft hat dem Crowd-Investor unverzüglich von einer Veräußerung eines wesentlichen Vermögensgegenstandes über die jeweilige Website zu informieren.

## 12 Zusicherungen und Garantien

- 12.1 Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie an jedem Tag, an dem die Zusicherungen und Garantien gemäß Punkt 12.3 als wiederholt abgegeben gelten, nach bestem Wissen zutreffen. Im Fall, dass eine oder mehrere der abgegebenen Zusicherungen und Garantien nicht zutreffen, steht dem Crowd-Investor ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass eine Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie dem Crowd-Investor unverzüglich hiervon über die jeweilige Website Mitteilung zu machen.
- 12.2 Die Gesellschaft gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:
- a. Die Gesellschaft ist ein nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.
  - b. Die dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und vollständig und in keiner Weise irreführend, und diese Unterlagen und Informationen haben sämtliche Informationen enthalten, die für eine abschließende Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft für die Beteiligung durch den Crowd-Investor notwendig waren. Jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant. Es wurden keine Unterlagen oder Informationen vorenthalten, die zur umfassenden rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Beurteilung der Gesellschaft notwendig waren.
  - c. Der letzte Jahresabschluss gemäß Punkt 1 (der "**Jahresabschluss**") ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt worden. Die zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundsätze sind im Jahresabschluss, soweit nicht anders ausgewiesen, in jedem Fall unverändert und konsequent wie in allen vorangegangenen Geschäftsjahren angewandt worden. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste sind durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Gesellschaft zum Stichtag. Seit der Erstellung des Jahresabschlusses sind keine weiteren Umstände aufgetreten oder bekannt geworden, die im Jahresabschluss berücksichtigt hätten werden können, wären sie bereits bei der Erstellung bekannt gewesen.
  - d. Die Gesellschaft ist weder mit Lieferungen und Leistungen an Kunden noch mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sodass Gläubiger deswegen andere Zahlungsansprüche als Ansprüche auf Verzugszinsen oder Mahnspesen oder Kundenansprüche wegen Verspätung berechtigt geltend gemacht haben und / oder geltend

machen können. Die Gesellschaft ist nicht von einem Ausgleichs-, Konkurs-, Reorganisations- oder Liquidationsverfahren bedroht, und es liegen keine Umstände vor, die die Gesellschaft verpflichten oder dritte Personen berechtigen würden, ein solches Verfahren einzuleiten oder den Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens zu stellen.

- e. Die Gesellschaft hat Subventionen und sonstige Förderungsmittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlicher Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht rückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.
- f. Die Gesellschaft hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihm keine Nachteile wegen der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen. Die Gesellschaft hat alle fälligen, vorläufig oder endgültig festgesetzten Steuern, öffentlichen Gebühren, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie Vorauszahlungen darauf zur Gänze bezahlt oder entsprechend ordnungsgemäß rückgestellt. Für noch nicht fällige oder noch nicht festgesetzte Abgaben wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausreichend Vorsorge getroffen, insbesondere durch die Bildung von Rückstellungen in der erforderlichen Höhe.
- g. Die Gesellschaft ist keinerlei außerordentliche Verbindlichkeiten, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (Pensionszusagen, Krankenversicherung oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, eingegangen. Die Gesellschaft hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (zB. Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.
- h. Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, die nicht die Gesellschaft selbst betreffen und insgesamt einen Betrag von 30.000,00 übersteigen.
- i. Die Gesellschaft verfügt über folgende betriebsnotwendige wesentliche Vermögensgegenstände:

Grundstück im Gesellschaftseigentum: **XXXX**

Gebäude im Gesellschaftseigentum: **XXXX**

Marke: **XXXX**

Domains: **XXXX**

Sonstige Vermögensgegenstände: keine

- j. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind weder zurückgenommen worden noch liegen Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfangs dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedin-

gungen der Gewerbe- oder sonstiger Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Des Weiteren hat die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen.

- k. Die Gesellschaft ist nicht Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verfahrens vor einer Steuerbehörde, und es stehen solche weder bevor, noch wurden solche Verfahren angedroht. Gegen die Gesellschaft sind keinerlei Exekutionsverfahren anhängig, desgleichen ist weder ein Reorganisations-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig noch droht ein solches oder bestehen Umstände, die Grundlage für die Einleitung eines solchen Verfahrens sein könnten. Weiters sind keine Verwaltungsstrafverfahren anhängig, noch stehen solche bevor oder wurden solche angedroht.
  - l. Es gibt keine geltend gemachten oder drohenden Ansprüche Dritter aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz oder Produkthaftung für Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft, die insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 überschreiten.
  - m. An den von der Gesellschaft oder ihren Dienstnehmern oder sonst in ihrem Auftrag geschaffenen Leistungen, die als Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte, geschützt sind oder geschützt werden können, bestehen keine Rechte Dritter, auch nicht von Dienstnehmern. Dies schließt ein, dass die Gesellschaft sämtliche Rechte an diesen Leistungen einschließlich des Rechts, diese Leistungen in Form von gewerblichen Schutzrechten weltweit registrieren zu lassen, erworben hat und Dritten keine Lizenzen, Nutzungsrechte, Nutzungsbewilligungen oder sonstige Genehmigungen erteilt hat, diese Leistungen entweder exklusiv oder nicht exklusiv, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt zu nutzen.
- 12.3 Die in Punkt 12.2 (mit Ausnahme des Unterpunktes c. und l.) gegebenen Zusicherungen und Garantien gelten zu jedem Zinszahlungstermin als wiederholt von der Gesellschaft abgegeben. Im Zusammenhang mit Unterpunkt m. betrifft eine derart wiederholte Zusage nicht ein allfälliges Betriebsprüfungsverfahren durch die zuständige Steuerbehörde oder den zuständigen Sozialversicherungsträger oder sonstige Verfahren, sofern sie insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 nicht überschreiten.

## 13 **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der österreichischen Kollisionsnormen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.
- 13.3 Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und Crowd-Investor haben schriftlich zu erfolgen. Erklärungen und Mitteilungen per E-Mail sind

zulässig. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Gesellschaft auch über die jeweilige Website abgeben.

- 13.4 Die Gesellschaft haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Fristigkeit und Plausibilität der veröffentlichten und kommunizierten Inhalte. Die Haftung des Vermittlers bzw. der jeweiligen Website wird für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.
- 13.5 Dem Vermittler ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Inhalts des Angebotsschreibens, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Angaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.
- 13.6 Die Haftung der Gesellschaft und der Vermittler wird für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personenschäden gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG.
- 13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention, entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.
- 13.8 Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der jeweiligen Website registrierten Daten vom Betreiber der Plattform [www.firstcap.eu](http://www.firstcap.eu) (21 Venture GmbH) an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme des Angebots gemäß Punkt 3.1 und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrags übermittelt werden dürfen. Im Fall eines schriftlichen Angebotsschreiben an die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 stimmt der Crowd-Investor ausdrücklich zu, dass sämtliche in seinem Angebotsschreiben bekannt gegebenen Daten von der Gesellschaft für Zwecke der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrages an den Website- und Plattformbetreiber 21 Venture GmbH übermittelt und auf der Website der 21 Venture GmbH elektronisch erfasst werden.